

Satzung für den Sozialpass der Stadt Rudolstadt
(RuSoPaS)
Neufassung
vom 31.03.2009

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381, 394), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 05.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind alle Rudolstädter Bürger und deren im Haushalt lebende Kinder, die eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Bezug von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II (Arbeitslosengeld II)
- Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen nach SGB XII
- Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- Bezug eines Kinderzuschlages nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Bezug von BAB/BaföG
- Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Bezug von Wohngeld

§ 2
Antragsverfahren

- (1) Der Sozialpass wird schriftlich im Bürgerservice der Stadtverwaltung Rudolstadt beantragt.
- (2) Der aktuell gültige Leistungsbescheid ist vorzulegen:
 - Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II (Arbeitslosengeld II)
 - Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen nach SGB XII
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
 - Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
 - BAB/BAföG
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Wohngeld.
- (3) Der Wohnsitz in Rudolstadt ist ebenfalls nachzuweisen. Hierfür genügt die Vorlage eines gültigen Personalausweises. Der Bürgerservice behält sich vor, die Wohnsitzangabe im Einwohnermelderegister nachzuprüfen.
- (4) Für die Ausstellung des Sozialpasses ist ein aktuelles Passfoto erforderlich.
- (5) Nach Prüfung der Antragsunterlagen entscheidet der Bürgerservice über die Erteilung des Sozialpasses.

§ 3 Leistungen

Der Sozialpass berechtigt zu folgenden Leistungen:

- (1) kostenfreie Ausfertigung von Abschriften, Durchschriften sowie anderen Vervielfältigungen, soweit das Original von der Stadt Rudolstadt erstellt wurde
- (2) kostenfreie amtliche Beglaubigung von Zeugnissen und Bescheinigungen, soweit das Original von der Stadt Rudolstadt im eigenen Wirkungskreis erstellt wurde
- (3) kostenfreie Beglaubigung von Unterschriften, soweit die Stadtverwaltung im Rahmen der Gesetze dazu berechtigt ist
- (4) kostenfreie Kopien und Beglaubigung von Leistungsbescheiden für den Antrag auf GEZ-Befreiung
- (5) Erwerb der Dauerkarte für das Tanz- und Folkfest zum ermäßigten Preis:
Erwachsene 10,00 €; Kinder von 7 – 14 Jahren 5,00 €
- (6) Zuschuss zur Mittagessenversorgung in den städtischen Grund- und Regelschulen entsprechend des Stadtratbeschlusses
- (7) kostenfreie Nutzung des Kinderkinos im Soziokulturellen Jugendzentrum „Saalgärten“ für Kinder bis 14 Jahre sowie 50 % Ermäßigung auf:
 - Benutzerkarten der Stadtbibliothek Rudolstadt
 - Veranstaltungen der Stadtbibliothek Rudolstadt
 - Kinosommer der Stadt Rudolstadt
 - Veranstaltungen im Soziokulturellen Jugendzentrum „Saalgärten“
 - Sonderkonzert des Tanz- und Folkfestes
 - Eintritt im Freibad Rudolstadt
- (8) Kostenfreiheit bzw. Ermäßigung bei Mitgliedschaften und Veranstaltungen gemäß Anlage (Hierbei handelt es sich um eine offene Liste, die laufend aktualisiert wird.), nach Maßgabe der Satzungen und Bestimmungen der einzelnen Körperschaften.

§ 4 Gültigkeit und Nachweispflicht

- (1) Der Sozialpass ist personengebunden. Er ist nicht übertragbar.
- (2) Der Sozialpass wird für die Dauer der Leistungsbescheide jedoch maximal 1 Jahr ausgestellt. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Sozialpass gegen Vorlage des aktuellen Leistungsbescheides verlängert werden.
- (3) Änderungen sind dem Bürgerservice umgehend anzuzeigen. Bei Wegzug oder Wegfall der Leistungen ist der Sozialpass im Bürgerservice zurückzugeben.
- (4) Sollen die in § 3 beschriebenen Leistungen in Anspruch genommen werden, müssen sich die Sozialpassinhaber mit dem Pass in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass ausweisen.
- (5) Bei Missbrauch des Passes wird eine weitere Gewährung für die Dauer von mindestens ½ Jahr versagt. Der Sozialpass kann vom Bürgerservice eingezogen werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung für den Sozialpass der Stadt Rudolstadt vom 23.04.2007 außer Kraft.

Rudolstadt, den 31.03.2009

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

Anlage (zur Neufassung der Satzung für den Sozialpass der Stadt Rudolstadt)

Kostenfreiheit bei Mitgliedschaften

- Mitgliedschaft im Diakonieverein Rudolstadt e.V.

Kostenfreiheit bei Veranstaltungen

- Veranstaltungen der AWO Rudolstadt e.V. und der AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH
- Veranstaltungen der Goethegesellschaft Rudolstadt
- Veranstaltungen des Bundes der Vertriebenen e.V.
- Angebote des DRK Rudolstadt (Seniorengymnastik, offene Seniorenarbeit, Gedächtnistraining, Spiel- und Kontaktgruppe für Kindergartenkinder)
- Tafelrunde des Schillerverein Rudolstadt e.V.

50 % Ermäßigung bei Mitgliedschaften

- Mitgliedschaft im Heimatverein Pflanzwirbach e.V.
- Mitgliedschaft im Bund der Vertriebenen
- Mitgliedschaft im Förderverein Schillerschule

50 % Ermäßigung bei Veranstaltungen

- Veranstaltungen des Heimatverein Pflanzwirbach e.V.

Weitere Ermäßigungen

- Eintritt im „SaaleMaxx“ (Ermäßigung 10 – 20 %)
- Eintritt im Thüringer Landesmuseum Heidecksburg: 2,50 €
- Eintrittskarten bei Veranstaltungen des Mandolinenorchesters „Wanderlust“: 3,00 €
- kostenpflichtige Veranstaltungen der ev.-luth. Kirche: 2,00 €
- ermäßigte Beitragsgebühren beim SV 1883 Schwarzta It. Satzung
- ermäßigter Mitgliedsbeitrag bei der AWO Rudolstadt It. Satzung
- ermäßigter Mitgliedsbeitrag Goethegesellschaft: 2,00 €
- Musikschule Rudolstadt It. Satzung
- ermäßigter Mitgliedsbeitrag im Verein „Freunde des Gymnasiums Rudolstadt“ e.V. It. Satzung
- Theaterkarten für Großes Haus und Schminkkasten des Theaters Rudolstadt gemäß aktueller Beschlüsse des Aufsichtsrates
- kostenlose Nutzung der Angebote der „Saalfelder Tafel“, Außenstelle Rudolstadt

Letzte Aktualisierung: Januar 2009